

## Geschäft 3616

### Bericht an den Einwohnerrat

vom 11. Januar 2006

### betreffend Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Allschwil vom 21. Oktober 1998

#### Inhalt:

1. Ausgangslage
2. Erwägungen
3. Zusammenfassung
4. Antrag an den Einwohnerrat

Beilage: Beschlusstext

## 1. Ausgangslage

---

Mit der Genehmigung des Schlussberichts der Wirkungsprüfungskommission (WiKo) zum Projekt Allwo „Allschwil wirkungsorientiert“ wurde der Zweck der Allwo-Vereinbarung vom 11. November 1998 erfüllt. Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 19. Januar 2005 beschloss daher der Einwohnerrat mit grossem Mehr, die Allwo-Vereinbarung aufzuheben und die WiKo aufzulösen. Gleichzeitig wurde der Neuregelung des Berichtswesens gemäss den Ziffern 7.1 und 7.2 des Berichts 3452 A betreffend „Abklärung zum Postulat der Wirkungsprüfungskommission über die Neuzuteilung der Aufgaben der bisherigen WiKo“ zugestimmt. Damit verbunden war auch der Entscheid, dass dieser Beschluss materiell für die anstehende Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21. Oktober 1998 (VOR) als verbindlich gilt.

Neben den im Bericht des Gemeinderats (3452) und der WiKo (3452A) genannten Änderungen sind weitere redaktionelle Anpassung des VOR vorzunehmen. Diese stützen sich auf das neue Bildungsgesetz vom 06. Juni 2002 (SGS 640), auf das seit 1. Januar 2004 revidierte Gemeindegesetz (SGS 180), auf die neue Sozialhilfegesetzgebung und auf die revidierte Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Allschwil (in Kraft seit 1. August 2004).

## 2. Erwägungen

---

### 2.1 Änderungen aufgrund des Berichts 3452/A

Der Beschluss des Einwohnerrats vom 19. Januar 2005 gemäss den Anträgen des Gemeinderates und der WiKo zum Geschäft 3452/A führt zur redaktionellen Änderung des § 4 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR). Das Wort „Amtsbericht“ wird durch „Geschäftsbericht“ ersetzt. Hiermit wird eine terminologische Anpassung an die neue Formulierung im § 20 des Geschäftsreglements des Einwohnerrats erreicht (Teilrevision in Kraft seit 20. Januar 2005).

Der neu eingefügte § 4<sup>bis</sup> des VOR bestimmt, dass sämtliche vom Einwohnerrat gewählten Räte und Behörden jeweils bis Ende Mai dem Einwohnerrat einen Tätigkeitsbericht über das verflossene Geschäftsjahr zu unterbreiten haben.

Gemäss revidierter Gemeindeordnung (§ 9 Abs. 2 GO) werden in Allschwil die Mitglieder folgender Räte und Behörden durch den Einwohnerrat gewählt:

- Schulrat Kindergarten und Primarschule
- Schulrat der Musikschule
- Schulrat für die Sekundarschule
- Vormundschaftsbehörde
- Sozialhilfebehörde
- Wahlbüro

Dadurch, dass die Geschäftsberichte dieser Behörden zusammen mit dem Geschäftsbericht des Gemeinderates zur Veröffentlichung bzw. Überweisung an den Einwohnerrat gelangen, führt dies zu einer Straffung des Berichtswesens. Das Parlament kommt jeweils bis Ende Mai in den Besitz eines

umfassenden Berichts unter dem Titel „Geschäftsbericht 20XX“, welcher alle Tätigkeitsberichte der kommunalen Räte und Behörden zum Inhalt hat.

## **2.2 Änderungen aufgrund geänderter kantonaler Gesetze**

Das neue kantonale Bildungsgesetz, welches am 1. August 2003 in Kraft getreten ist, sowie das Sozialhilfegesetz verlangen redaktionelle Anpassungen im VOR. So wird die Fürsorgebehörde in Sozialhilfebehörde umbenannt und die Schulpflege bzw. Ortsschulpflege wird zum Schulrat. Neu erhält die Musikschule ebenfalls einen Schulrat.

Anpassungen sind auch im Hinblick auf die geänderten Kompetenzzuweisungen vorzunehmen. Diejenigen Bereiche, welche das Bildungsgesetz abschliessend regelt, sind der Gesetzgebung durch die Gemeinde entzogen. Dies bedeutet aber auch, dass im Verwaltungs- und Organisationsreglement die entsprechenden Kompetenznormen aufzuheben oder den neuen Bestimmungen anzupassen sind.

Ebenso verhält es sich im Bereich der Sozialhilfe. Mit dem neuen kantonalen Sozialhilfegesetz übt die Gemeinde nur noch vollziehende Funktionen aus, was bedeutet, dass die entsprechende Kompetenzzuweisungsnorm im VOR aufgehoben werden kann (§ 17 Abs. 2 VOR).

Weiter ist eine Anpassung der im VOR geregelten Kompetenzen des Einwohnerrates an das revidierte Gemeindegesetz erforderlich. Um bei einer erneuten Revision des Gemeindegesetzes ungewollte Abweichungen zu vermeiden, verzichtet die Teilrevision auf eine Wiederholung der dem Einwohnerrat bereits gemäss Gemeindegesetz zwingend zustehenden Kompetenzen. Stattdessen wird neu auf § 47 GemG verwiesen. Die Teilrevision zählt nur noch diejenigen Kompetenzen des Einwohnerrates auf, welche ihm nicht schon aufgrund des Gemeindegesetzes zustehen.

Zuletzt ist der Querverweis des § 21 VOR zu korrigieren. Dieser verweist fälschlicherweise auf § 7 statt § 8 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Allschwil vom 11. November 1998.

## **3. Zusammenfassung**

---

Es kann festgehalten werden, dass die beantragte Teilrevision hauptsächlich aus redaktionellen Anpassungen an das höherrangige kantonale Recht und an das Geschäftsreglement des Einwohnerrats besteht.

Die Anpassungen in Bezug auf die Kompetenznormen sind bei dieser Gelegenheit ebenfalls vorgenommen worden. Die einzige materielle Neuerung gibt es nur bezüglich § 4<sup>bis</sup>, welcher allerdings im Grundsatz bereits mit der Genehmigung des Berichtes 3452 des Gemeinderates am 19. Januar 2005 beschlossen wurde.

Der Entwurf wurde bereits durch den Kanton vorgeprüft.

## **4. Antrag**

---

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

Der vorliegenden Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Allschwil vom 21. Oktober 1998 wird zugestimmt.

### **GEMEINDERAT ALLSCHWIL**

Der Präsident: Dr. Anton Lauber

Der Verwalter: Max Kamber